

RBOG 1992 N. 51

Rekurskommission, 9. Juli 1992, R 193 (TG)

Spezialgesetze.

Anordnungen von Datenschutzmassnahmen im Strafprozess; Zuständigkeit.
§ 3, § 4, § 6, § 23 DSG.

1. Die Beschwerdeführer waren wegen Verdachts strafbarer Handlungen in Untersuchungshaft genommen worden. Die Staatsanwaltschaft stellte die Untersuchung ein. Die Beschwerdeführer ersuchten vorerst das Bezirksamt, sodann die Staatsanwaltschaft und schliesslich die Anklagekammer um Vernichtung der über sie angelegten einschlägigen Akten. Letztere trat auf das Begehren mangels Zuständigkeit nicht ein. Anstände über die administrative Tätigkeit des Bezirksstatthalters das Datenschutzbegehren laufe darauf hinaus, das Bezirksamt anzuweisen, die vorhandenen Akten zu vernichten und die Eintragungen in den Tageskontrollen zu streichen seien nicht im Beschwerdeverfahren nach der Strafprozessordnung, sondern im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsbeschwerde gemäss VRG abzuhandeln. Soweit das Datenschutzgesetz zur Anwendung gelange, sei ebenfalls nicht die Anklagekammer, sondern das zuständige Departement des Regierungsrats bzw. das Verwaltungsgericht Rechtsmittelbehörde. Die Beschwerdeführer erneuern vor Rekurskommission ihren Antrag, zur Beseitigung der Folgen der Haft und in Anwendung des Datenschutzgesetzes seien die für den Datenschutz noch erforderlichen Massnahmen zu treffen, eventuell sei dieses Gesuch an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

2. A. a) Der Einbezug in eine Strafuntersuchung bringt es notwendigerweise mit sich, dass über die betroffene Person Auskünfte eingeholt, Erkundigungen angestellt und die daraus resultierenden Ergebnisse sodann in verschiedenen Aktenstücken festgehalten werden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehört der Anspruch auf eine persönliche Geheimsphäre zum Schutzbereich der persönlichen Freiheit (BGE 109 Ia 279 mit Hinweisen). Das ungeschriebene Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit schützt als zentrales Freiheitsrecht und verfassungsrechtlicher Leitgrundsatz nicht nur die Bewegungsfreiheit und die körperliche Integrität, sondern darüber hinaus alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung bilden. Indessen rechtfertigt nicht jeder beliebige Eingriff in den persönlichen Bereich des Bürgers die Bezugnahme auf die persönliche Freiheit; diese hat nicht die Funktion einer allgemeinen Handlungsfreiheit, auf die sich der einzelne gegenüber jedem staatlichen Akt, der sich auf seine persönliche Lebensgestaltung auswirkt, berufen kann. Es ist daher eine Grenzziehung des Schutzbereichs der persönlichen Freiheit notwendig (ZBI 90, 1991, S. 545). Gemäss Bundesgericht stellt nicht nur das Sammeln von Aussagen und Auskünften über eine Person, sondern gleichermassen auch die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten (z.B. Fotografieren des Gesichts, Abnahme von Fingerabdrücken) sowie deren Aufbewahrung und Bearbeitung einen Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen dar (BGE 113 Ia 6, 263, 265, BGE 109 Ia 155, BGE 107 Ia 145; ZBI 90, 1991, S. 545). Bei sämtlichen dieser charakterisierenden Merkmalen handelt es sich um Personendaten im Sinn von § 3 Abs. 1 des seit 1. Januar 1989 in Kraft stehenden kantonalen Datenschutzgesetzes, welches zum Schutz der Persönlichkeit die Bearbeitung von Daten durch öffentliche Organe regelt (§ 1 DSG): "Personendaten sind Angaben über natürliche oder juristische Personen, sofern diese bestimmt oder bestimmbar sind." Unter den generellen Begriff der "Bearbeitung" fällt nach § 3 Abs. 3 DSG das Erheben, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben und Vernichten derartiger Daten; als Datensammlung gilt jede nach Personen erschlossene oder erschliessbare Erfassung von Personendaten (§ 3 Abs. 4 DSG). § 4 DSG hält generell fest, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise Personendaten bearbeitet werden dürfen: Sofern keine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, müssen die entsprechenden Vorkehren einer gesetzlichen Aufgabe dienen. Die Personendaten selbst und die Art, wie sie bearbeitet werden, müssen für die Erfüllung derselben geeignet und erforderlich sein. Sie dürfen nicht für einen Zweck verwendet oder bekanntgegeben werden, der nach Treu und Glauben mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist. Besonders schützenswerte Personendaten wie z.B. über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht/Betätigung, den persönlichen Geheimbereich, den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand (vgl. § 3 Abs. 2 DSG) dürfen nur bearbeitet werden, sofern

sich entweder die Zulässigkeit aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt, die gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung zwingend erfordert oder aber der Betroffene ausdrücklich zustimmt oder seine Zustimmung vorausgesetzt werden darf, weil er entsprechende öffentliche Leistungen beansprucht.

b) Die gemäss § 4 Abs. 1 DSG erforderliche gesetzliche Grundlage zum Einholen von Auskünften über die seinerzeit Inhaftierten findet sich in § 84 aStPO bzw. § 74 nStPO. Nach dieser Bestimmung hat die Untersuchung alle sachlichen und persönlichen Umstände, welche für die Anklageerhebung oder die Einstellung des Verfahrens und für die gerichtliche Beurteilung von Bedeutung sein können, abzuklären; den belastenden und entlastenden Faktoren ist dabei mit gleicher Sorgfalt nachzugehen. Dass das Bezirksamt während der Dauer der Untersuchungshaft Auskünfte über die beiden Inhaftierten einholte und diese schriftlich festhielt bzw. schriftliche Berichte zu den Akten legte, kann demnach nicht beanstandet werden. Dies gilt selbst in bezug auf besonders schützenswerte Personendaten im Sinn von § 3 Abs. 2 DSG, ist doch beispielsweise der Hinweis darauf, ein einer Straftat Verdächtiger habe sich bereits einmal strafbar gemacht oder bedürfe fürsorgerischer Betreuung (§ 3 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 DSG), in aller Regel zwar nicht ausschlaggebend, so aber doch nicht völlig ohne Bedeutung für die erste Einschätzung des Verhafteten. Darüber Erkundigungen einzuziehen, ist deshalb im Rahmen einer Strafuntersuchung ebensowenig unverhältnismässig (vgl. § 4 Abs. 2 DSG) wie das Sammeln anderer Personendaten. Am 28. November 1991 war indessen auch das Bezirksamt von der Unschuld der beiden Beschwerdeführer überzeugt. Von diesem Zeitpunkt an bestand nicht nur kein Grund mehr, weitere Daten zu sammeln die Beschwerdeführer nach ausgewiesener Unschuld erkennungsdienstlich zu behandeln, war somit in keiner Weise mehr erforderlich und damit unverhältnismässig (§ 4 Abs. 2 DSG); darüber hinaus entbehrte nun auch, nachdem der von § 84 aStPO bzw. § 74 nStPO anvisierte Zweck erreicht worden war, die Aufbewahrung der entsprechenden Daten einer gesetzlichen Grundlage. Zum gleichen Schluss gelangt die Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 DSG: Die Personendaten der Beschwerdeführer waren im Hinblick auf eine allfällige ihrerseitige Teilnahme an einem Einbruchversuch gesammelt worden; nachdem sich der dahingehende Verdacht zerschlagen hatte, fiel der beabsichtigte Zweck und damit die Berechtigung, die Angaben weiterhin in den Akten zu belassen, dahin. B. Die Beschwerdeführer verlangen die Vernichtung der über sie angelegten einschlägigen Akten. Welche Datensammlungen konkret (noch) existieren auf spezielles Begehren des einen Inhaftierten hatte das Polizeikommando des Kantons Thurgau sämtliche Kopien der ihm zugestellten Strafuntersuchungsakten sowie das gesamte angefertigte EDMaterial vernichtet, ist nicht bekannt; es kann sich indessen nur um entweder von der Polizei oder vom Bezirksamt zusammengetragene Unterlagen handeln.

a) Für den Datenschutz ist verantwortlich, wer Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt. Verwenden mehrere Stellen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, ist ein Organ zu bezeichnen, welches für den Datenschutz die Hauptverantwortung trägt (§ 6 DSG).

b) Wer für die Aufnahme, Berichtigung und Löschung von Daten in elektronisch geführten Registraturen der Kriminalpolizei zuständig ist, ergibt sich aus dem Polizeigesetz vom 16. Juni 1980 in Verbindung mit der Verordnung des Regierungsrats über die elektronische Datenverarbeitung bei der Kriminalpolizei vom 22. März 1988. Das in §§ 22 und 23 DSG in allgemeiner Weise geregelte Berichtigungs-, Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsrecht des Betroffenen wird in § 22 Abs. 4 PolG ausdrücklich erwähnt: "Erweisen sich die elektronisch gespeicherten Daten als unwichtig oder unnötig, hat der Betroffene Anspruch auf Berichtigung oder Löschung." Die für diese Massnahmen zuständige Amtsstelle ist gemäss § 22 Abs. 1 PolG in Verbindung mit § 2 der regierungsrätlichen Verordnung über die elektronische Datenverarbeitung das Polizeikommando. Dessen Aufgabe war es somit, auf Begehren der Betroffenen im Fall der unrechtmässigen Inhaftierung die bei der Polizei bestehenden Datensammlungen, bestehend aus Grunddaten, erkennungsdienstlichen Daten, Haftdaten, Fahndungsdaten, fallbezogenen Daten sowie allenfalls einer Beherbergungskontrolle (§ 3 der Verordnung) zu vernichten. Hätte das Polizeikommando diese Daten nicht gelöscht, hätten die Beschwerdeführer gegen den dahingehenden Entscheid beim Departement für Justiz und Sicherheit und sodann beim Verwaltungsgericht Rekurs bzw. Beschwerde führen können (§ 22 Abs. 5 PolG).

c) Wie im Hinblick auf vom Bezirksamt angelegte Akten vorgegangen werden muss, ist nicht speziell geregelt. Demgemäss gilt § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 DSG: Für den Datenschutz ist verantwortlich, wer Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt; von diesem verantwortlichen Polizeikommando diese Daten nicht gelöscht, hätten die Beschwerdeführer gegen den dahingehenden Entscheid beim Departement für Justiz und Sicherheit und sodann beim Verwaltungsgericht Rekurs bzw. Beschwerde führen können (§ 22 Abs. 5 PolG).

c) Wie im Hinblick auf vom Bezirksamt angelegte Akten vorgegangen werden muss, ist nicht speziell geregelt. Demgemäss gilt § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 DSG: Für den Datenschutz ist verantwortlich, wer Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt; von diesem verantwortlichen Organ kann ein Betroffener die Unterlassung und Beseitigung widerrechtlich bearbeiteter Daten verlangen. Die

Beschwerdeführer wandten sich deshalb für ihren Lösungsanspruch zu Recht an das Bezirksamt. Weniger eindeutig ist, wer sodann als Rechtsmittelinstanz amtiert. In Frage kommt grundsätzlich entweder der in der Strafprozessordnung für im Zusammenhang mit einer Inhaftierung vorgesehene Rechtsmittelweg StaatsanwaltschaftAnklagekammer (§ 7 und § 224 Ziff. 1 und 2 aStPO bzw. § 4 Abs. 2 sowie § 212 Ziff. 1 und 2 nStPO) oder aber das Departement für Justiz und Sicherheit (§ 24 Abs. 1 DSG). Nicht zuständig ist demgegenüber auf jeden Fall die Rekurskommission, handelt es sich doch weder um einen Anwendungsfall von § 76 noch um einen solchen von § 224 Ziff. 3, 5 oder 6 aStPO (bzw. § 66 oder § 212 Ziff. 3, 5 resp. 6 nStPO). Das Bundesgericht nahm im bereits zitierten, den Kanton Thurgau betreffenden Entscheid ZBI 90, 1991, S. 543 ff., zum Instanzenzug bzw. zum Verhältnis kantonales Datenschutzgesetz/Strafprozessordnung keine Stellung (vgl. insbesondere S. 544). Wie dem Protokoll der grossrätlichen Sitzung vom 22. April 1987, 156/8, entnommen werden kann, herrschte indessen, ausgehend vom Wortlaut von § 2 Abs. 1 DSG, bereits bei der Beratung des Datenschutzgesetzes im Grossen Rat Einigkeit darüber, dass Sonderrecht dem Datenschutzgesetz stets dann vorgehen solle, wenn im entsprechenden Spezialgesetz nicht nur den Grundanforderungen des DSG Genüge getan wird, sondern darüber hinausgehende spezielle Vorschriften aufgestellt werden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau ist daher in seiner bisherigen Rechtsprechung zum Datenschutzgesetz sinngemäss stets davon ausgegangen, das DSG stelle ein Rahmengesetz dar, welches immer dann anwendbar sei, wenn nicht eine ausdrückliche gesetzliche Sonderbestimmung eine hievon abweichende Regelung vorsehe (TVR 1990 Nr. 4, S. 72 ff. und 1991 Nr. 3, S. 39 ff.). Eine solche müsste, da sie "Rechte und Pflichten des Einzelnen" bzw. die "Organisation des Kantons" betrifft, nach § 36 Abs. 1 der Kantonsverfassung in einem Gesetz verankert sein. Die StPO enthält jedoch keine solche Bestimmung. Gegen den Entscheid des verantwortlichen Organs, d.h. vorliegend somit des Bezirksamts, ist folglich nach Auffassung der Rekurskommission beim Departement für Justiz und Sicherheit Rekurs zu erheben; dessen Entscheide unterliegen sodann wiederum der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (§ 24 DSG).

d) Zusammenfassend ergibt sich demgemäss, dass die Anklagekammer zu Recht auf das Datenschutzbegehren der Beschwerdeführer nicht eingetreten ist. Auch der Rekurskommission fehlt die Kompetenz, die "zur Beseitigung der Folgen der Haft und in Anwendung des Datenschutzgesetzes für den Datenschutz noch erforderlichen Massnahmen" zu treffen. Infolgedessen darf sie, ebensowenig wie die Vorinstanz, den Beschwerdeführern für ihre Bemühungen um Datenschutz auch keine Parteientschädigung zusprechen.